

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung

per E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

BMASGK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.^a Judith Strunz
Sachbearbeiterin

Judith.Strunz@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-10002/0127-I/A/4/2019

**Entwurf eines Burgenländischen Landesgesetzes über das Dienst- und
Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes (Burgenländisches
Landesbedienstetengesetz 2020 – Bgld. LBedG 2020);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 30. September 2019, Zl. LAD-GS/VD.L137-10000-3-2019; betreffend das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Unbeschadet der kompetenzrechtlichen Zuständigkeit der Länder für die Gesetzgebung und Vollziehung dienst- und besoldungsrechtlicher Angelegenheiten der Landesbediensteten darf auf die in die Zuständigkeit des Bundes fallenden berufs- und ausbildungsrechtlichen Regelungen der Gesundheitsberufe hingewiesen werden.

In diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass der Einsatz des Gesundheitspersonals entsprechend den bundesgesetzlichen berufsrechtlichen Qualifikationsvorgaben erfolgt.

Aus Sicht des Berufs- und Ausbildungsrecht der Gesundheitsberufe werden zu einzelnen Bestimmungen bzw. Anlagen folgende Bemerkungen gemacht:

Zu § 25:

Es wäre – zumindest in den Erläuterungen – klarzustellen, dass von den Bediensteten der einschlägigen berufsrechtlichen Fortbildungspflicht nachzukommen und dies auch vom Dienstgeber zu ermöglichen ist.

Zu § 134:

Zur Anwendung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes werden in den Erläuterungen beispielhaft drei Gesundheitsberufe genannt: Ärztinnen bzw. Ärzte, Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und Angehörige des medizinisch-technischen Fachdienstes.

Zu letztgenanntem wird klargestellt, dass dieser auf Grund des BGBl. I Nr. 89/2012 ein auslaufender Beruf ist. Es darf daher empfohlen werden, stattdessen weiterhin und zukünftig bestehende Gesundheitsberufe im Krankenanstaltenbereich wie Hebammen, gehobene medizinisch-technische Dienste, medizinische Assistenzberufe etc., anzuführen.

Zu Anlage 1

Es fällt grundsätzlich auf, dass insbesondere folgende Berufsgruppen der in Krankenanstalten tätigen Gesundheitsberufe gar nicht angeführt sind und damit unklar ist, welchem Besoldungsschema die entsprechenden Berufsangehörigen zugeordnet werden:

- Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte
- Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten
- Klinische Psychologinnen bzw. klinische Psychologen
- Medizinische Assistenzberufe
- Medizinische Masseurinnen bzw. medizinische Masseur und Heilmasseurinnen bzw. Heilmasseur
- Kardiotechnikerinnen bzw. Kardiotechniker

Zur Berufsfamilie Pflege:

Die Bezeichnung „Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte“ findet kein berufsrechtliches Äquivalent und ist aus ho. Sicht missverständlich, zumal jede Absolventin bzw. jeder Absolvent in der dreijährigen Fachausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege auf Grund ihrer bzw. seiner umfassenden Berufsqualifikation eine Pflegeexpertin bzw. ein Pflegeexperte ist.

Abgesehen von der aus ho. Sicht nicht geglückten Bezeichnung wird aus Sicht der professionellen Pflege ausdrücklich begrüßt, dass für diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. -pfleger, die sich auf Masterebene weiterqualifiziert und umfassende Berufserfahrung erworben haben, eine Modellfunktion für die Übernahme fachspezifisch hochqualifizierter, komplexer, strategischer Aufgaben geschaffen und im Gehaltsschema abgebildet wird.

Zu den der Modellfunktion „Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege“ zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Spezialbereichen OP-, Intensiv- und Anästhesiepflege wird klargestellt, dass der Verweis auf § 70 GuKG unzutreffend ist, die einschlägigen Qualifikationen sind in den §§ 68 bis 69 GuKG geregelt.

Auf § 70 GuKG sollte hingegen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Krankenhaushygiene verwiesen werden.

Die Bezeichnung der Modellfunktion „Assistenzberufe der Pflege“ sollte im Sinne der berufsrechtlichen Terminologie in „Pflegeassistentenberufe“ umbenannt werden, um klarzustellen, dass von dieser Modellfunktion Pflegeassistentinnen bzw. Pflegeassistenten und Pflegefachassistentinnen bzw. Pflegefachassistenten erfasst sind und beispielsweise nicht medizinische Assistenzberufe, wie Operationsassistentinnen bzw. Operationsassistenten, oder nicht medizinische Hilfskräfte, wie Abteilungshelferinnen bzw. Abteilungshelfer. In der Beschreibung sollte darüber hinaus die berufsspezifische Qualifikationsvoraussetzung angeführt werden.

Zur Berufsfamilie Medizinisch-Technischer Dienst/Hebammen (MTD):

Der Klammerausdruck „MTD“ wird aus Sicht der bundesgesetzlichen Berufsregelungen für nicht gelungen und missverständlich erachtet, da diese Kurzbezeichnung nach den bundesgesetzlichen Regelungen ausschließlich den gehobenen medizinisch-technischen Diensten nach dem MTD-Gesetz zugeordnet ist. Die von dieser Berufsfamilie erfassten weiteren Berufe (Hebammen, medizinisch-technischen Fachdienst) fallen nach den bundesgesetzlichen Regelungen nicht unter die Kurzbezeichnung „MTD“.

Zur Modellfunktion „MTD Experte“ wird sinngemäß auf die obigen Ausführungen zur Modellfunktion „Pflegeexpertin bzw. Pflegeexperte“ verwiesen.

Zur Modellfunktion „Medizinisch-technischer Fachdienst“:

Wie oben dargelegt, handelt es sich beim medizinisch-technischen Fachdienst um einen auslaufenden Beruf, der durch das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz berufsrechtlich in die entsprechenden medizinischen Assistenzberufe (§ 37 MABG) bzw. den Beruf der medizinischen Masseurin bzw. des medizinischen Masseurs (§ 39 MABG) überführt worden ist.

Es erscheint daher aussagekräftiger und zukunftssträchtiger, anstelle einer Modellfunktion für einen auslaufenden Beruf eine bzw. mehrere Modellfunktionen für die acht im MABG geregelten medizinischen Assistenzberufe (§ 1 Abs. 2 MABG), insbesondere die Medizinische Fachassistenz (§ 1 Abs. 2 Z 8 und § 11 MABG), und/oder für die Berufe der medizinischen Masseurin bzw. des medizinischen Masseurs und Heilmasseurin bzw. Heilmasseurs zu schaffen und deren Gehaltsschema abzubilden.

Angemerkt wird darüber hinaus Folgendes: Der Entwurf bedient sich abwechselnd der Begriffe „**Sozialministeriumsservice**“ und „**Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen**“. Beide Begriffe sind rechtlich zutreffend (§ 1 Sozialministeriumservicegesetz, BGBl. I Nr. 150/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018), bei einer Neuverlautbarung wäre im Sinne von Rechtstransparenz eine einheitliche Begrifflichkeit aber wohl wünschenswert.

24. Oktober 2019

Für die Bundesministerin:

i.V. Ing. Manfred Kornfehl

Elektronisch gefertigt